

247 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

18. 10. 1963

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom 1963, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 1959, BGBl. Nr. 97, abgeändert wird (Finanzausgleichsnovelle 1964).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Artikel I des Finanzausgleichsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 97, wird verlängert und abgeändert wie folgt:

1. § 2 hat zu lauten:

„§ 2. Ausschließliche Bundesabgaben sind die folgenden Abgaben:

1. die Körperschaftsteuer, die Aufsichtsratsabgabe, die Vermögensteuer, die Sondersteuer vom Vermögen, die Vermögensabgabe, die Vermögenszuwachsabgabe, der Kunstförderungsbeitrag (BGBl. Nr. 131/1950), der Beitrag vom Einkommen zur Förderung des Wohnbaues und für Zwecke des Familienlastenausgleiches (BGBl. Nr. 152/1954), die Beiträge von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben gemäß § 30 Abs. 2 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes (BGBl. Nr. 18/1955 in der jeweiligen Fassung), der Dienstgeberbeitrag gemäß § 10 des Kinderbehilfengesetzes (BGBl. Nr. 31/1950 in der jeweiligen Fassung), der Bundeszuschlag zur Umsatzsteuer, die Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (BGBl. Nr. 166/1960 in der jeweiligen Fassung), die Schaumweinsteuer (BGBl. Nr. 247/1960), die Bodenwertabgabe (BGBl. Nr. 285/1960), das Erbschaftssteueräquivalent (BGBl. Nr. 286/1960);

2. die Tabaksteuer, der Bundeszuschlag zur Mineralölsteuer (BGBl. Nr. 248/1960), die Essigsäuresteuer, die Leuchtmittelsteuer, die Salzsteuer, die Spielkartensteuer, die Süßstoffsteuer, die Zuckersteuer, die Zündmittelsteuer;

3. die Stempel- und Rechtsgebühren mit Ausnahme der Gebühren von Wetten anlässlich sportlicher Veranstaltungen im Gebiete nur eines Bundeslandes (einer Gemeinde), die Konsulargebühren, die Punzierungsgebühren, die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren sowie alle son-

stigen Gebühren und gebührenartigen Einnahmen der einzelnen Zweige der unmittelbaren Bundesverwaltung, die Kapitalverkehrssteuern, die Versicherungssteuer, die Beförderungssteuer, soweit nicht für Beförderungsleistungen im Straßenbahnverkehr im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes gleichartige Abgaben erhoben werden, der Außenhandelsförderungsbeitrag (BGBl. Nr. 214/1954);

4. die Ein- und Ausfuhrzölle samt den im Zollverfahren auflaufenden Kostenersätzen und Gebühren, die neben den Zöllen erhobenen Monopolabgaben sowie die mit den Zöllen erhobenen inneren Steuern, Steuerausgleiche und Lizenzgebühren, soweit sie nicht nach § 3 gemeinschaftliche Bundesabgaben sind, die Ausfuhrabgaben, die Monopolabgaben mit Ausnahme der Spielbankabgabe;

5. eine ausschließliche Bundesabgabe ist auch die Bundesgewerbesteuer. Sie wird im Ausmaß von 120 v. H. des einheitlichen Steuermeßbetrages (§ 15 des Gewerbesteuerergesetzes 1953 in der jeweiligen Fassung) erhoben.“

2. § 3 hat zu laufen:

„§ 3. (1) Gemeinschaftliche Bundesabgaben sind die Einkommensteuer (veranlagte Einkommensteuer, Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer), die Umsatzsteuer, die Biersteuer, die Weinsteuer, die Erbschafts- und Schenkungssteuer, die Grundsteuer, die Kraftfahrzeugsteuer, die Mineralölsteuer, die Spielbankabgabe, der Kulturgroschen und die Energieverbrauchsabgabe. Die Teilung dieser letzteren Abgabe zwischen dem Bund und den Ländern (Wien als Land) und die Aufteilung der Ertragsanteile der Länder bleibt der bundesgesetzlichen Regelung dieser Abgabe vorbehalten.

(2) Der Teilung unterliegt der Reinertrag der Abgaben, der sich nach Abzug der Rückvergütungen und der für eine Mitwirkung bei der Abgabeneinhebung allenfalls gebührenden Vergütungen ergibt. Nebenansprüche im Sinne des § 3 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, sind nicht Gegenstand der Teilung.

(3) Die Kosten der Einhebung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben trägt der Bund.“

3. § 4 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 4. (1) Die Erträge der im § 3 Abs. 1 angeführten gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme des Kulturgroschens und der Energieverbrauchsabgabe werden zwischen dem Bund, den Ländern (Wien als Land) und den Gemeinden (Wien als Gemeinde) in folgendem Hundertsatzverhältnis geteilt:

	Bund	Länder	Gemeinden
Veranlagte Einkommensteuer	40	30	30
Lohnsteuer	55	25	20
Kapitalertragsteuer	50	15	35
Umsatzsteuer	48	34	18
Biersteuer	17	57	26
Weinsteuer	40	30	30
Mineralölsteuer	26	64	10
Grunderwerbsteuer	20	—	80
Erbschafts- und Schenkungssteuer	70	30	—
Kraftfahrzeugsteuer	57	40	3
Spielbankabgabe			
bei ganzjährig geführten			
Spielbankbetrieben	84	8	8
bei saisonmäßig geführten			
Spielbankbetrieben	70	15	15.“

4. Dem § 4 Abs. 2 wird eine lit. f eingefügt, die lautet:

„f) bei der Spielbankabgabe nach dem örtlichen Aufkommen. Die Aufteilung des Gemeindeanteiles an der Spielbankabgabe ist ausschließlich auf jene Gemeinden zu beschränken, in denen eine Spielbank betrieben wird.“

5. Die lit. f, g und h des § 4 Abs. 2 erhalten die Bezeichnungen g, h und i.

6. § 4 Abs. 3 hat zu lauten:

„§ 4. (3) Die Teilung des Ertrages des Kulturgroschens und die Aufteilung und Überweisung der Ertragsanteile an dieser Abgabe erfolgt nach den Bestimmungen des Kulturgroschengesetzes, BGBL. Nr. 191/1949 in der jeweiligen Fassung.“

7. Im § 6 Abs. 1 ist die Bezeichnung „Bundesmonopolabgabe der Spielbanken“ durch die Bezeichnung „Spielbankabgabe“ zu ersetzen.

8. § 6 Abs. 4 Z. 2 hat zu lauten:

„2. der Grundsteuer von den Grundstücken unter Zugrundelegung der Meßbeträge des Vorjahres und eines Hebesatzes von 300 v. H.;“.

9. § 10 Abs. 3 lit. b hat zu lauten:

„b) eine bei der entgeltlichen Abgabe an den letzten Verbraucher zu erhebende Steuer auf Speiseeis und auf Getränke mit Ausnahme auf Bier und Milch gemäß § 9 Abs. 1 Z. 8 bis zum Ausmaß von 10 v. H. des Kleinhandelspreises;“.

10. § 11 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 11. (1) Die Regelung der Erhebung und Verwaltung der Grundsteuer (§ 9 Abs. 1 Z. 1), der Gewerbesteuer (§ 9 Abs. 1 Z. 2) und der Feuerschutzsteuer (§ 9 Abs. 1 Z. 3) erfolgt durch die Bundesgesetzgebung mit der Maßgabe, daß bis zum Inkrafttreten einer landesgesetzlichen Regelung auf Grund eines Grundsatzgesetzes des Bundes (Artikel 12 und 15 B.-VG.) die Regelung der zeitlichen Befreiung für wiederhergestellte Wohnhäuser (§ 21 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes, BGBL. Nr. 130/1948 in der jeweiligen Fassung), der zeitlichen Befreiung für Neu-, Zu-, Auf-, Um- und Einbauten (Bundesgesetz vom 11. Juli 1951, BGBL. Nr. 157) und des Verfahrens hinsichtlich der Grundsteuer und der Lohnsummensteuer der Landesgesetzgebung insoweit überlassen wird, als nicht bundesgesetzliche Vorschriften in Kraft stehen. Für die Berechnung und Festsetzung des Jahresbetrages der Grundsteuer sowie für die Einhebung und zwangsweise Einbringung sind die Gemeinden zuständig.“

11. § 11 Abs. 3 erster Satz hat zu lauten:

„Die Überweisung der Erträge an Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbe Kapital erfolgt monatlich im nachhinein in der Höhe des Erfolges des abgelaufenen Kalendermonates, die Überweisung des Ertrages der Feuerschutzsteuer bis 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember jedes Jahres in der Höhe des Erfolges des abgelaufenen Kalendervierteljahres.“

12. Im § 13 Abs. 1 lit. a hat der vierte Satz zu lauten:

„Als Beitrag ist dem Bund der Mehraufwand zu ersetzen, der auf einen danach sich ergebenden Überstand entfällt; dieser Überstand ist 1964 um 50 v. H. der Lehrer für einzelne Gegenstände an mehrklassigen Volksschulen zu kürzen.“

13. Im Abs. 1 des Artikels VI des Finanzausgleichsgesetzes 1959 tritt an die Stelle des „31. Dezember 1963“ der „31. Dezember 1964“.

Artikel II.

Die Bundesländer sind ermächtigt, Verfahrensvorschriften auf dem Gebiete der Grundsteuer und der Lohnsummensteuer (Artikel I Z. 10) mit dem Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginnes der Bundesabgabenordnung, BGBL. Nr. 194/1961, in Kraft zu setzen.

Artikel III.

(1) Artikel I dieses Bundesgesetzes tritt am 1. Jänner 1964 in Kraft und verliert mit Ablauf des 31. Dezember 1964 seine Wirksamkeit.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Allgemeines.

Die Regelung der öffentlich-rechtlichen finanziellen Beziehungen zwischen den Gebietskörperschaften erfolgt zum Großteil im jeweiligen Finanzausgleichsgesetz (FAG.). Derzeit gilt das FAG. 1959, das am 1. Jänner 1959 in Wirksamkeit gesetzt wurde und mit 31. Dezember 1963 außer Kraft tritt. Eine Neuregelung machen vor allem die Bundesländer von der vorherigen Erfüllung ihrer in der Resolution vom 22. März 1963 an die Bundesregierung herangetragenen Wünsche auf Neuordnung der verfassungsmäßigen Zuständigkeitsbereiche zwischen Bund und Ländern, Ländern und Gemeinden überdies davon abhängig, daß es einer sorgfältigen Beobachtung der Entwicklung der Budgetlage des Bundes bedarf, ehe einem neuen Finanzausgleich das Wort geredet werden könnte.

Zur Vermeidung eines gesetzlosen Zustandes auf finanzausgleichsrechtlichem Gebiet ab 1. Jänner 1964 wird daher als Zwischenlösung die Verlängerung des FAG. 1959, jedoch ausschließlich des Budgetsanierungsgesetzes 1963, BGBL. Nr. 83, vorgeschlagen. Dem trägt der vorliegende Entwurf einer Finanzausgleichsnovelle 1964 im Sinne einer Absprache mit den am Finanzausgleich beteiligten Ländern und Gemeinden Rechnung.

Die notwendige Novellierung wurde zum Anlaß genommen, solche außerhalb des Finanzausgleichsgesetzes sondergesetzlich getroffene Regelungen finanzausgleichsrechtlicher Natur ebenso einzubauen wie jene Textänderungen, die sich als zwangsläufige Folge von in der Zwischenzeit ergangenen Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes ergeben haben.

Zu den einzelnen Bestimmungen.

Zu Art. I Z. 1:

Durch besondere Bundesgesetze nach dem 1. Jänner 1959 sind als ausschließliche Bundesabgaben neu geschaffen worden: die Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, die Schaumweinstuer, die Bodenwertabgabe, das Erbschaftssteueräquivalent und die Sondersteuer vom Vermögen; anderseits ist die Sonder-

abgabe nach § 4 der 2. Spielbankverordnungsnovelle 1936 aufgehoben worden. Dadurch ergab sich die Notwendigkeit, den Katalog der ausschließlichen Bundesabgaben neu zu fassen.

Z. 2:

Auch bei den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ergab sich die Notwendigkeit einer Katalogbereinigung infolge Aufhebung des Aufbauzuschlages zum Kleinhändelspreis von Schaumwein, ferner der Bundesmonopolabgabe der Spielbanken, welch letztere durch die Spielbankabgabe abgelöst worden ist.

Das Inkrafttreten der Bundesabgabenordnung, BGBL. Nr. 194/1961, und die Aufhebung des Abgabeneinhebungsgesetzes 1951, BGBL. Nr. 87, haben die Änderung der gesetzlichen Zitierungen erforderlich gemacht.

Z. 3 bis 6:

Die tabellarische Übersicht über das Hundertsatzbeteiligungsverhältnis an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben und die Regelung des Schlüssels für die Gemeindeanteile an der Spielbankabgabe wurden durch Übernahme der vorübergehend im Glücksspielgesetz getroffenen Bestimmungen erweitert.

Die aus dem Budgetsanierungsgesetz 1963 übernommenen Hundertsätze hinsichtlich der Biersteuer und der Kraftfahrzeugsteuer sichern in Verbindung mit den für diese beiden gemeinschaftlichen Bundesabgaben aufrechterhaltenen erhöhten Steuersätzen den Ländern und Gemeinden ihre aus dem FAG. 1959 vor dem Wirksamwerden des Budgetsanierungsgesetzes 1963 erschlossenen Einnahmen.

Die weiteren Änderungen ergaben sich aus der Beseitigung der Bundesmonopolabgabe der Spielbanken und der Systematik im Aufbau des § 4.

Z. 7 und 8:

Die aufgehobene „Bundesmonopolabgabe der Spielbanken“ wurde durch die in der Zwischenzeit geschaffene „Spielbankabgabe“ ausgetauscht. Außerdem mußte im Hinblick auf die

Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes der Begriff des Mindestbetrages der Grundsteuer ausgemerzt werden (vgl. BGBl. Nr. 281/1961).

Z. 9:

Die das freie Beschußrecht der Gemeinden auf dem Gebiete der Getränkesteuer regelnde Bestimmung ist zum Teil der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes verfallen, weshalb der letzte Satz der lit. b des Abs. 3 im § 10 gestrichen werden mußte (vgl. BGBl. Nr. 65/1962).

Z. 10 und 11:

Der Abs. 1 des § 11 FAG. 1959 stellt sich als die Ausführung des Bundesgesetzgebers im Rahmen des § 7 Abs. 3 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, dar. Eine durch das Inkrafttreten der Bundesabgabenordnung entstandene Gesetzeslücke — Verfahrensregelung hinsichtlich Grundsteuer und Lohnsummensteuer — soll über ausdrückliches Ersuchen der Länder an die Bundesregierung hiemit geschlossen werden. Die derzeit fällige Verlängerung der Geltungsdauer des Finanzausgleichsgesetzes 1959 bietet hiezu einen geeigneten Anlaß.

Die Textänderung des Abs. 3 des § 11 FAG. 1959 ist durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 8/1962 bedingt, mit dem das seither ausgelaufene Grundsteuereinhebungsgesetz und das FAG. 1959 abgeändert wurden.

Z. 12:

Die auf die Jahre 1959 bis 1963 beschränkte gleitende Regelung wird durch Verankerung der für 1963 bestandenen Rechtslage dem Jahre 1964 angepaßt.

Z. 13:

Durch die Änderung des „31. Dezember 1963“ auf den „31. Dezember 1964“ wird die Finanzausgleichsregelung des Art. I des FAG. 1959 für das Jahr 1964 sichergestellt.

Zu Art. II:

Die der Landesgesetzgebung durch Art. I Z. 10 erteilte Ermächtigung soll sich auf die Zeit ab dem Inkrafttreten der Bundesabgabenordnung (1. Jänner 1962) erstrecken, um eine lückenlose Verfahrensregelung für die nicht von Abgabenbehörden des Bundes zu besorgende Grundsteuer- und Lohnsummensteuerverwaltung zu gewährleisten.

Zu Art. III:

Hier wird die einjährige Geltungsdauer der änderungsbedürftig gewordenen Bestimmungen des FAG. 1959 und die Vollziehungszuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen festgelegt.